

Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2023 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind¹

Ehegatten oder Lebenspartner, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, können bekanntlich für den Lohnsteuerabzug wählen, ob sie beide in die Steuerklasse IV eingeordnet werden wollen oder ob einer von ihnen (der Höherverdienende) nach Steuerklasse III und der andere nach Steuerklasse V besteuert werden will. Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge beider Ehegatten oder Lebenspartner in etwa der zu erwartenden Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte oder Lebenspartner ca. 60 Prozent und der in Steuerklasse V eingestufte ca. 40 Prozent des gemeinsamen Arbeitseinkommens² erzielt. Bei abweichenden Verhältnissen des gemeinsamen Arbeitseinkommens kann es aufgrund des verhältnismäßig niedrigen Lohnsteuerabzugs zu Steuernachzahlungen kommen. Aus diesem Grund besteht bei der Steuerklassenkombination III/V generell die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Zur Vermeidung von Steuernachzahlungen bleibt es den Ehegatten oder Lebenspartnern daher unbenommen, sich trotzdem für die Steuerklassenkombination IV/IV zu entscheiden, wenn sie den höheren Steuerabzug bei dem Ehegatten oder Lebenspartner mit der Steuerklasse V vermeiden wollen; dann entfällt jedoch für den anderen Ehegatten oder Lebenspartner die günstigere Steuerklasse III. Zudem besteht die Möglichkeit, die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor zu wählen (siehe „**Faktorverfahren**“).

Um verheirateten oder verpartnerten Arbeitnehmern die **Steuerklassenwahl zu erleichtern**, haben das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder die in der Anlage beigefügten **Tabellen** ausgearbeitet. Aus den Tabellen können die Ehegatten oder Lebenspartner nach der Höhe ihrer monatlichen Arbeitslöhne die Steuerklassenkombination feststellen, bei der sie die geringste Lohnsteuer entrichten müssen. Soweit beim Lohnsteuerabzug **Freibeträge** zu berücksichtigen sind, sind diese vor Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Tabelle vom monatlichen Bruttoarbeitslohn **abzuziehen**.

Die Tabellen erleichtern lediglich die Wahl der für den Lohnsteuerabzug günstigsten Steuerklassenkombination. Ihre Aussagen sind auch nur in den Fällen genau, in denen die **Monatslöhne über das ganze Jahr konstant** bleiben. Im Übrigen besagt die im Laufe des Jahres einbehaltene Lohnsteuer noch **nichts über die Höhe der Jahressteuerschuld**. Die vom Arbeitslohn einbehaltenen Beträge an Lohnsteuer stellen im Regelfall nur Vorauszahlungen auf die endgültige Jahressteuerschuld dar. In welcher Höhe sich nach Ablauf des Jahres Erstattungen oder Nachzahlungen ergeben, lässt sich nicht allgemein sagen; hier kommt es immer auf die Verhältnisse des Einzelfalles an. Das Finanzamt kann **Einkommensteuer-Vorauszahlungen** festsetzen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Jahressteuerschuld die einzubehaltende Lohnsteuer um mindestens 400 € im Kalenderjahr übersteigt. Auf die Erläuterungen in der Broschüre „Lohnsteuer 2023 - Ein kleiner Ratgeber“, die auf der Internetseite der jeweiligen obersten Finanzbehörde des Landes abgerufen werden kann, wird hingewiesen.

Auswirkungen der Steuerklassenwahl oder des Faktorverfahrens

Bei der Wahl der Steuerklassenkombination oder der Anwendung des Faktorverfahrens sollten die Ehegatten oder Lebenspartner daran denken, dass die Entscheidung auch die Höhe der **Entgelt-/Lohnersatzleistungen**, wie Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Elterngeld und Mutterschaftsgeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen kann. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird bei der Gewährung von Lohnersatzleistungen von der Agentur für Arbeit in der Regel anerkannt. Wechseln Ehegatten oder Lebenspartner im Laufe des Kalenderjahres die Steuerklassen, können sich bei der Zahlung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen (z. B. wegen Arbeitslosigkeit eines Ehegatten oder Inanspruchnahme von Altersteilzeit) unerwartete Auswirkungen ergeben. Deshalb sollten Arbeitnehmer, die damit rechnen, in absehbarer Zeit eine Entgelt-/Lohnersatzleistung für sich in Anspruch nehmen zu wollen bzw. müssen oder diese bereits beziehen, vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination bzw. der Anwendung des Faktorverfahrens zu deren

¹ Die Zahlenwerte in diesem Merkblatt wurden auf Basis des Programmablaufplans für die maschinelle Lohnsteuerberechnung 2023 vom 18. November 2022 ermittelt. Nach Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2022 und der entsprechenden Anpassung des Programmablaufplans für die maschinelle Lohnsteuerberechnung 2023 wird dieses Merkblatt aktualisiert.

² aktives Beschäftigungsverhältnis, keine Versorgungsbezüge

Auswirkung auf die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistung den zuständigen Sozialleistungsträger bzw. den Arbeitgeber befragen.

Antragstellung

Anträge zum Steuerklassenwechsel oder zur Anwendung des Faktorverfahrens sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk die Ehegatten oder Lebenspartner im Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz (Wohnsitzfinanzamt) haben. Die Steuerklasse ist eines der für den Lohnsteuerabzug maßgebenden **Lohnsteuerabzugsmerkmale**. Im Kalenderjahr 2023 gilt die im Kalenderjahr 2022 verwendete Steuerklasse in der Regel weiter. Soll diese Steuerklasse nicht zur Anwendung kommen, kann bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2022 eine andere Steuerklasse oder abweichende Steuerklassenkombination beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden.

Ein Antrag auf **Steuerklassenwechsel** oder die **Anwendung des Faktorverfahrens** kann mit dem Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“ für das Kalenderjahr 2023 bis spätestens 30. November 2023 entweder elektronisch unter „Mein Elster“ (www.elster.de) oder beim Wohnsitzfinanzamt **gestellt** werden. Im laufenden Kalenderjahr ist ein Steuerklassenwechsel auch mehrfach möglich. Bei der Wahl des Faktorverfahrens sind zusätzlich die voraussichtlichen **Arbeitslöhne** des Jahres 2023 aus den **ersten Dienstverhältnissen** anzugeben. Ein **Wechsel** von der Steuerklasse III oder V **in die Steuerklasse IV** ist auch auf Antrag nur eines Ehegatten/Lebenspartners möglich mit der Folge, dass beide Ehegatten/Lebenspartner in die Steuerklasse IV eingereiht werden.

Steuerklassenwahl

Es gibt zwei Tabellen zur Steuerklassenwahl.

- Die **Tabelle I** ist zu benutzen, wenn der höher verdienende Ehegatte oder Lebenspartner **in allen Zweigen sozialversichert** ist (z. B. auch bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und freiwilliger Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung).
- Die **Tabelle II** ist zu benutzen, wenn der höher verdienende Ehegatte oder Lebenspartner **in keinem Zweig sozialversichert** ist und keinen steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung erhält (z. B. privat krankenversicherte Beamte).

Ist einer der Ehegatten oder Lebenspartner nicht in allen Zweigen sozialversichert (z. B. rentenversicherungspflichtiger, privat krankenversicherter Arbeitnehmer) oder einer der Ehegatten oder Lebenspartner in keinem Zweig sozialversichert, jedoch zuschussberechtigt (z. B. nicht rentenversicherungspflichtiger, privat krankenversicherter Arbeitnehmer mit steuerfreiem Zuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung), kann die Anwendung der Tabellen zu **unzutreffenden Ergebnissen** führen. Entsprechendes gilt, wenn bei einem gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmer der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz vom durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz von 1,6 Prozent (wie er bei der Aufstellung der Tabellen berücksichtigt wurde) abweicht, bei einem gesetzlich pflegeversicherten Arbeitnehmer ein Beitragszuschlag zu zahlen ist oder der Arbeitnehmer in Sachsen beschäftigt ist (hier höherer Arbeitnehmeranteil zur sozialen Pflegeversicherung). In den meisten Fällen führen diese Besonderheiten jedoch zu keinem anderen Ergebnis.

Beide Tabellen gehen vom monatlichen Arbeitslohn A³ des höher verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners aus. Dazu wird jeweils der monatliche Arbeitslohn B² des geringer verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners angegeben, der **bei einer Steuerklassenkombination III (für den höher verdienenden Ehegatten oder Lebenspartner) und V (für den geringer verdienenden Ehegatten oder Lebenspartner) nicht überschritten werden darf**, wenn der geringste Lohnsteuerabzug erreicht werden soll. Die Spalten 2 und 5 sind maßgebend, wenn der geringer verdienende Ehegatte oder Lebenspartner in allen Zweigen sozialversichert ist; ist der geringer verdienende Ehegatte oder Lebenspartner in keinem Zweig sozialversichert und hat keinen steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung erhalten, sind die Spalten 3 und 6 maßgebend. Übersteigt der monatliche Arbeitslohn des geringer verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners den nach den Spalten 2, 3 oder 5 und 6 der Tabellen in Betracht kommenden Betrag, **führt die Steuerklassenkombination IV/IV für die Ehegatten oder Lebenspartner zu einem geringeren oder zumindest nicht höheren Lohnsteuerabzug** als die Steuerklassenkombination III/V.

³ nach Abzug etwaiger Freibeträge

Beispiele:

1. Ein Ehepaar, beide in allen Zweigen sozialversichert, bezieht Monatslöhne (nach Abzug etwaiger Freibeträge) von 3.000 € und 1.700 €. Da der Monatslohn des geringer verdienenden Ehegatten den nach dem Monatslohn des höher verdienenden Ehegatten in der Spalte 2 der Tabelle I ausgewiesenen Betrag von 2.254 € nicht übersteigt, führt in diesem Falle die Steuerklassenkombination III/IV zur geringsten Lohnsteuer.

Vergleich der Lohnsteuerabzugsbeträge:

a) Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse III	88,66 €
für 1.700 € nach Steuerklasse V	<u>246,33 €</u>
insgesamt also	334,99 €
b) Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse IV	344,75 €
für 1.700 € nach Steuerklasse IV	<u>68,16 €</u>
insgesamt also	412,91 €

2. Würde der Monatslohn des geringer verdienenden Ehegatten 2.500 € betragen, so würde die Steuerklassenkombination IV/IV insgesamt zur geringsten Lohnsteuer führen.

Vergleich der Lohnsteuerabzugsbeträge:

a) Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse III	88,66 €
für 2.500 € nach Steuerklasse V	<u>516,33 €</u>
insgesamt also	604,99 €
b) Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse IV	344,75 €
für 2.500 € nach Steuerklasse IV	<u>232,16 €</u>
insgesamt also	576,91 €

Faktorverfahren

Anstelle der Steuerklassenkombination III/IV können Ehegatten oder Lebenspartner auch die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor wählen. Durch die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem vom Finanzamt zu berechnenden und als Lohnsteuerabzugsmerkmal zu bildenden Faktor wird erreicht, dass für jeden Ehegatten oder Lebenspartner durch Anwendung der Steuerklasse IV der **Grundfreibetrag** beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird und sich die einzubehaltende Lohnsteuer durch Anwendung des Faktors von 0,... (stets kleiner als eins) entsprechend der **Wirkung des Splittingverfahrens** reduziert. Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator, der sich bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen der Ehegatten oder Lebenspartner aus der Wirkung des Splittingverfahrens errechnet. Das Faktorverfahren kann mit dem Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“ entweder elektronisch unter „Mein Elster“ (www.elster.de) oder beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Der gebildete Faktor gilt dann für zwei Kalenderjahre. Im Antrag sind die voraussichtlichen Arbeitslöhne des Jahres 2023 aus den ersten Dienstverhältnissen anzugeben. Das Finanzamt berechnet danach den Faktor mit drei Nachkommastellen ohne Rundung und trägt ihn jeweils zur Steuerklasse IV ein. Der Faktor wird wie folgt berechnet: voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren („Y“) geteilt durch die Summe der Lohnsteuer für die Ehegatten oder Lebenspartner gemäß Steuerklasse IV („X“). Ein etwaiger Freibetrag wird hier nicht gesondert berücksichtigt, weil er bereits in die Berechnung der voraussichtlichen Einkommensteuer im Splittingverfahren einfließt.

Die Höhe der steuermindernden Wirkung des Splittingverfahrens hängt von der Höhe der Lohnunterschiede ab. Mit dem Faktorverfahren wird der Lohnsteuerabzug der voraussichtlichen Jahressteuerschuld sehr genau angenähert. Damit können höhere Nachzahlungen (und ggf. auch Einkommensteuer-Vorauszahlungen) vermieden werden, die bei der Steuerklassenkombination III/IV auftreten können. In solchen Fällen ist die Summe der Lohnsteuer im Faktorverfahren dann folgerichtig höher als bei der Steuerklassenkombination III/IV. In der Regel führt die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor zu einer erheblich anderen Verteilung der Lohnsteuer zwischen den Ehegatten oder Lebenspartnern als die Steuerklassenkombination III/IV. Die Ehegatten oder Lebenspartner sollten daher beim Faktorverfahren - ebenso wie bei der Steuerklassenkombination III/IV - daran denken, dass dies die Höhe der **Entgelt-/Lohnersatzleistungen** oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann (siehe oben). Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder halten auf ihren Internetseiten neben dem Lohnsteuerrechner auch eine Berechnungsmöglichkeit für den Faktor bereit, damit die Ehegatten oder Lebenspartner die steuerlichen Auswirkungen der jeweiligen Steuerklassenkombination prüfen können; siehe diesbezüglich z. B. „www.bmf-steuerrechner.de“.

Wie bei der Wahl der Steuerklassenkombination III/IV sind die Ehegatten oder Lebenspartner auch bei der Wahl des Faktorverfahrens verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einzureichen.

Beispiel zur Ermittlung und Anwendung des Faktors:

Jährliche Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV (beide Ehegatten in allen Zweigen sozialversichert):

Ehegatte A für 36.000 € (monatlich 3.000 € x 12) = 4.137 €

Ehegatte B für 20.400 € (monatlich 1.700 € x 12) = 818 €

Summe der Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV (entspricht „X“) beträgt 4.955 €.

Die voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren (entspricht „Y“) beträgt 4.796 €.

Der Faktor ist Y geteilt durch X, also $4.796 \text{ €} : 4.955 \text{ €} = 0,967$

(Der Faktor wird mit drei Nachkommastellen berechnet und nur eingetragen, wenn er kleiner als 1 ist).

Jährliche Lohnsteuer bei Steuerklasse IV/IV mit Faktor 0,967:

Ehegatte A für 36.000 € ($4.137 \text{ €} \times 0,967$) = 4.000 €

Ehegatte B für 20.400 € ($818 \text{ €} \times 0,967$) = 791 €

Summe der Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor 0,967 = 4.791 €.

Im Beispielsfall führt die Einkommensteuerveranlagung unter der Voraussetzung, dass keine anderen steuerlichen Sachverhalte zu berücksichtigen sind:

- bei der **Steuerklassenkombination III/IV**
zu einer **Nachzahlung in Höhe von 776 €**
(voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren 4.796 € - Summe Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination III/IV 4.020 € [$1.064 \text{ €} + 2.956 \text{ €}$]),
- bei der **Steuerklassenkombination IV/IV**
zu einer **Erstattung in Höhe von 159 €**
(voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren 4.796 € - Summe Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV 4.955 €),
- bei der **Steuerklassenkombination IV/IV-Faktor**
weder **zu einer hohen Nachzahlung noch zu einer Erstattung**
(in diesem Fall nur Rundungsdifferenz in Höhe von 5 €; voraussichtliche Einkommensteuer Splittingverfahren 4.796 € - Summe der Lohnsteuer bei Steuerklasse IV/IV mit Faktor 4.791 €).

Die Lohnsteuer ist im Faktorverfahren wesentlich anders verteilt (4.000 € für A und 791 € für B) als bei der Steuerklassenkombination III/IV (1.064 € für A und 2.956 € für B). Die Lohnsteuerverteilung im Faktorverfahren entspricht der familienrechtlichen Verteilung der Steuerlast im Innenverhältnis der Ehegatten.

Tabellen zur Steuerklassenwahl

Wahl der Steuerklassen in 2023

Tabelle I: bei **Sozialversicherungspflicht**
des höher verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners

monatlicher Arbeits- lohn A ⁴ in €	monatlicher Arbeitslohn B ³ in € bei ... des geringer verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners		monatlicher Arbeits- lohn A ³ in €	monatlicher Arbeitslohn B ³ in € bei ... des geringer verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners	
	Sozialver- sicherungspflicht	Sozialver- sicherungsfreiheit		Sozialver- sicherungspflicht	Sozialver- sicherungsfreiheit
1	2	3	4	5	6
1.250	-	-	3.850	2.760	2.403
1.300	144	129	3.900	2.795	2.433
1.350	202	180	3.950	2.830	2.461
1.400	267	238	4.000	2.862	2.488
1.450	336	301	4.050	2.900	2.517
1.500	410	367	4.100	2.933	2.546
1.550	488	437	4.150	2.972	2.577
1.600	571	511	4.200	3.008	2.606
1.650	658	588	4.250	3.042	2.634
1.700	749	670	4.300	3.077	2.662
1.750	835	746	4.350	3.113	2.691
1.800	923	825	4.400	3.147	2.719
1.850	1.012	905	4.450	3.183	2.748
1.900	1.102	986	4.500	3.217	2.776
1.950	1.193	1.067	4.550	3.254	2.806
2.000	1.285	1.149	4.600	3.288	2.835
2.050	1.490	1.351	4.650	3.325	2.864
2.100	1.538	1.395	4.700	3.363	2.894
2.150	1.589	1.442	4.750	3.397	2.922
2.200	1.644	1.491	4.800	3.435	2.953
2.250	1.702	1.544	4.850	3.472	2.984
2.300	1.773	1.600	4.900	3.512	3.016
2.350	1.845	1.660	4.950	3.550	3.047
2.400	1.916	1.717	5.000	3.593	3.083
2.450	1.946	1.742	5.050	3.638	3.119
2.500	1.975	1.765	5.100	3.686	3.158
2.550	2.002	1.787	5.150	3.735	3.197
2.600	2.031	1.811	5.200	3.787	3.240
2.650	2.055	1.831	5.250	3.837	3.281
2.700	2.083	1.853	5.300	3.891	3.325
2.750	2.113	1.878	5.350	3.947	3.370
2.800	2.142	1.901	5.400	4.003	3.417
2.850	2.171	1.925	5.450	4.061	3.463
2.900	2.199	1.947	5.500	4.123	3.514
2.950	2.227	1.970	5.550	4.187	3.566

⁴ nach Abzug etwaiger Freibeträge

3.000	2.254	1.992	5.600	4.252	3.619
3.050	2.279	2.013	5.650	4.320	3.673
3.100	2.305	2.034	5.700	4.393	3.733
3.150	2.329	2.053	5.750	4.468	3.794
3.200	2.351	2.071	5.800	4.546	3.857
3.250	2.375	2.091	5.850	4.628	3.924
3.300	2.398	2.109	5.900	4.714	3.993
3.350	2.418	2.126	5.950	4.806	4.069
3.400	2.440	2.143	6.000	4.904	4.148
3.450	2.474	2.171	6.050	5.006	4.231
3.500	2.513	2.203	6.100	5.106	4.324
3.550	2.547	2.231	6.150	5.219	4.428
3.600	2.584	2.259	6.200	5.342	4.539
3.650	2.618	2.288	6.250	5.487	4.669
3.700	2.652	2.317	6.300	5.657	4.823
3.750	2.688	2.345	6.350	5.882	5.027
3.800	2.724	2.374	6.400	-	-

Wahl der Steuerklassen in 2023

Tabelle II: bei **Sozialversicherungsfreiheit**
des höher verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners

monatlicher Arbeits- lohn A ⁵ in €	monatlicher Arbeitslohn B ⁴ in € bei ... des geringer verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners		monatlicher Arbeits- lohn A ⁴ in €	monatlicher Arbeitslohn B ⁴ in € bei ... des geringer verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners	
	Sozialver- sicherungspflicht	Sozialver- sicherungsfreiheit		Sozialver- sicherungspflicht	Sozialver- sicherungsfreiheit
1	2	3	4	5	6
1.250	250	223	3.300	3.033	2.626
1.300	317	283	3.350	3.074	2.660
1.350	393	351	3.400	3.115	2.694
1.400	478	428	3.450	3.156	2.726
1.450	569	509	3.500	3.196	2.760
1.500	665	595	3.550	3.236	2.792
1.550	767	685	3.600	3.279	2.826
1.600	873	781	3.650	3.321	2.859
1.650	982	878	3.700	3.361	2.894
1.700	1.092	977	3.750	3.403	2.928
1.750	1.204	1.077	3.800	3.447	2.964
1.800	1.460	1.324	3.850	3.493	3.000
1.850	1.517	1.376	3.900	3.538	3.038
1.900	1.579	1.432	3.950	3.586	3.077
1.950	1.646	1.493	4.000	3.635	3.117
2.000	1.721	1.558	4.050	3.684	3.156
2.050	1.808	1.630	4.100	3.736	3.198
2.100	1.899	1.704	4.150	3.789	3.241

⁵ nach Abzug etwaiger Freibeträge

2.150	1.993	1.780	4.200	3.846	3.288
2.200	2.060	1.835	4.250	3.902	3.333
2.250	2.104	1.871	4.300	3.962	3.382
2.300	2.148	1.906	4.350	4.022	3.431
2.350	2.192	1.942	4.400	4.084	3.482
2.400	2.234	1.976	4.450	4.153	3.538
2.450	2.274	2.009	4.500	4.221	3.593
2.500	2.315	2.042	4.550	4.290	3.649
2.550	2.354	2.074	4.600	4.367	3.712
2.600	2.391	2.104	4.650	4.445	3.775
2.650	2.428	2.134	4.700	4.526	3.841
2.700	2.485	2.181	4.750	4.616	3.914
2.750	2.547	2.231	4.800	4.703	3.986
2.800	2.602	2.276	4.850	4.801	4.066
2.850	2.653	2.317	4.900	-	4.149
2.900	2.704	2.358	4.950	-	4.242
2.950	2.748	2.394	5.000	-	4.344
3.000	2.790	2.429	5.050	-	4.451
3.050	2.830	2.461	5.100	-	4.581
3.100	2.870	2.495	5.150	-	4.723
3.150	2.910	2.527	5.200	-	4.907
3.200	2.951	2.559	5.250	-	5.193
3.250	2.993	2.593	5.300	-	-